HASLE bei Burgdorf

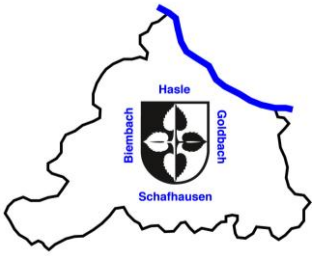

Verordnung «Energiebatze»

vom 7. April 2026

in Kraft ab 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 3

II. Förderbeiträge 3

III. Allgemeine Bestimmungen 4

IV. Beitragsgesuch 4

V. Förderprojekt 4

VI. Finanzierung 5

VII. Schlussbestimmungen 5

Gestützt auf das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 15. Mai 2022 erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung «Energiebatze»

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 [1] Die Gemeinde Hasle b. B. fördert die sparsame und umweltschonende Energienutzung innerhalb des Gemeindegebiets. Sie unterstützt dabei Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und schafft Anreize, mehr erneuerbare Energien einzusetzen bei privaten Wohnbauten und gewerblich genutzten Liegenschaften. Um diesen Grundsatz umzusetzen, werden finanzielle Mittel für konkrete Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Ziele

[2] Mit der vorliegenden Verordnung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Initiative zur Senkung der lokalen CO^2- Belastung sowie die nachhaltige Energienutzung
- Massnahmen, die der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung im Wohnbaubereich (Bausanierungen) dienen und zu einer Verbesserung der energetischen Situation beitragen.

II. Förderbeiträge

Gebäudeausweis GEAK® Plus

Art. 2 [1] Der GEAK ist der offizielle Gebäudeenergieausweis der Kantone. Der GEAK® Plus gemäss Produktreglement des Vereins GEAK ist förderberechtigt.

Thermische Solaranlagen

Art. 3 [1] Beiträge an thermische Solaranlagen werden ab einer Absorberfläche von mindestens $3m^2$ gewährt (ausgenommen Solaranlagen zur Schwimmbadbeheizung). Es werden ausschliesslich Anlagen für solarthermische Nutzung (Wasser/Heizungsunterstützung) gefördert.

Photovoltaik / Solaranlagen

Art. 4 [1] Beiträge an Photovoltaik werden gewährt für:

<u>KLEIV (Kleine Einmalvergütung)</u>

Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen unter 100kWp.

<u>GREIV (Grosse Einmalvergütung)</u>

Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen ab 100kWp.

Batteriespeicher

Art. 5 Für die Anschaffung eines Batteriespeichers wird eine Einmalvergütung gewährt.

Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik

Art. 6 [1] Beiträge an Gebäudesanierungen / Haustechnik werden gewährt, wenn Massnahmen an der Gebäudehülle / Haustechnik getroffen werden, welche zu einer energetisch bedeutenden Verbesserung führen.. Diese Sanierungen müssen mit den neuen U-Werten belegt werden. Die angestrebten Werte werden in Artikel 14 festgehalten.

Ersatz Heizungen

Art. 7 Für den Ersatz einer bestehenden Holz-/ Ölheizung mit einer neuen effizienten Holzheizung, welche das Qualitätssiegel der Holzenergie Schweiz aufweist, wird eine Einmalvergütung gewährt.

[2] Das Ersetzen eines Elektroboilers durch einen neuen Wärmepumpenboiler wird mit einem Förderbeitrag unterstützt.

Wärmeverbund

Art. 8 [1] Der Wärmeverbund ist förderberechtigt, wenn er CO^2-neutral betrieben wird. Bezugsberechtigt innerhalb eines Wärmeverbundes sind die Wärmebezüger. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.

Haushaltgeräte

Art. 9 [1] Der Ersatz sowie die Anschaffung von elektrischen Geräten (Backöfen, Steamer, Gefriergeräte, Geschirrspüler, Kühlschränke, Kochfelder, Waschmaschinen, Wäschetrockner), welche auf der www.topten.ch Liste mit dem Label A oder B aufgeführt sind, sind förderbeitragsberechtigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 [1] Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet ein vom Gemeinderat Hasle b. B. eingesetzter Ausschuss. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet der Gemeinderat Hasle b. B. abschliessend.

[2] Beiträge werden ausgerichtet, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Gesuchstellende sind Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hasle b. B.
- Liegenschaft im Gemeindegebiet Hasle b. B. (für selbstbewohnte Wohnbauten oder gewerblich genutzte Liegenschaften)
- Vollständig und fristgerecht eingereichtes Beitragsgesuch

Förderbeiträge

Art. 11 [1] Der Förderbeitrag wird je Objekt oder Gerät ab einem Mindestbetrag von CHF 100.00 einmalig ausbezahlt. Tiefere Beträge gelangen nicht zur Auszahlung.

[2] Für die aufgeführten Massnahmen wird pro Objekt und Jahr max. ein Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 ausbezahlt.

IV. Beitragsgesuch

Beitragsgesuch

Art. 12 Das Beitragsgesuch hat schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Anschaffungsdatum / Inbetriebnahme, resp. nach Entscheid der Pronovo bei der Gemeindeverwaltung einzugehen. Für die Festlegung des Förderbeitrags ist das Eingangsdatum massgebend.

V. Förderprojekte

Gebäudeausweise GEAK® Plus

Art. 13 Der Beratungsbericht GEAK® Plus wird mit CHF 500.00 gefördert.

Solaranlagen (Warmwasseraufbereitung)

Art. 14 CHF 150.00 pro m^2 Absorberfläche, max. CHF 600.00 pro Objekt.

EIV (Einmalige Vergütung: KLEIV/GREIV)

Art. 15 Einmalige Auszahlung, CHF 150.00 pro kWp, max. CHF 1'500.00.

Batteriespeicher

Art. 16 Einmalige Auszahlung, CHF 100.00 pro kWh, max. CHF 1'000.00.

Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik

Art. 17 [1] Die Produkte müssen auf der Seite von www.minergie.ch oder www.topten.ch aufgeführt sein, um förderberechtigt zu sein. Die detaillierte Rechnung mit dem neu berechneten U-Wert ist dem Gesuch beizulegen.

- Dach mit Isolation, pro m^2 CHF 30.00
  U-Wert max 0,20 W/m^2K, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Fassade pro m^2 CHF 30.00
  U-Wert max. 0,20 W/m^2K, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Kellerdecke und Estrichboden pro m^2 CHF 30.00
  U-Wert max. 0,25 W/m^2K, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Pro Fenster CHF 100.00
  U_w-Wertmax. 1,00 W/m^2K / UG max. 0,70 W/m^2K, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Pro Aussentüre CHF 100.00, max. CHF 200.00 pro Objekt
- Wärmepumpe CHF 300.00
- Umwälzpumpe CHF 50.00
- Boilerersatz durch einen Wärmepumpenboiler CHF 200.00

Ersatz Heizungen

Art. 18 Der Ersatz der bestehenden Holz- / Ölheizung wird pro Heizung mit CHF 1'000.00 unterstützt.

Wärmeverbund

Art. 19 Pro angeschlossenes Objekt CHF 500.00. Art. 9 bleibt vorbehalten.

Haushaltsgeräte

Art. 20 Für Haushaltgeräte werden 10% des Anschaffungspreises ausbezahlt. Art. 9 bleibt vorbehalten.

VI. Finanzierung / Auszahlung

Finanzierung

Art. 21 [1] Der Energiebatze Hasle b. B. wird im Rahmen des Budgets jährlich von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Auszahlung

[2] Pro Jahr wird max. ein Viertel der Konzessionsabgabe BKW vom Vorjahr ausbezahlt. Übersteigen die Gesuche den budgetierten Betrag, werden keine weiteren Beiträge bewilligt. Nicht ausbezahlte Mittel verfallen.

VII. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit und Vollzug

Art. 22 Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Ressort Sicherheit, Umwelt und Energie zuständig.

Inkrafttreten

Art. 23 [1] Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung Energiebatze vom 27. Juni 2022 aufgeboben.

Genehmigung
Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 7. April 2026 genehmigt.

Gemeinderat Hasle b. B.

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Raymond Weber	Karin Berger

Publikation
Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 15. April 2026 im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde bei Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht. Die Verordnung tritt somit auf 1. August 2026 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

Karin Berger

Änderung nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
07.04.2026	01.08.2026	Erlass	Erstfassung